

KROPF & REHBERGER

Rechtsanwälte

KROPF & REHBERGER, Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken

An das
Landgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15

D-66119 Saarbrücken

Vorab per Fax: 0681/501-5256

Unser AZ: 513/09-SK-PS
Datum: 17.09.2009

Az: 9 O 298/09

In der Vollstreckungssache

Kerstin Schmidt, Dorfstraße 15, 18059 Papendorf

-Vollstreckungsgläubigerin zu I-

Dr. Uwe Schrader, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt

-Vollstreckungsgläubiger zu II-

gegen

Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

-Vollstreckungsschuldner-

Eingegangen

28. Sep. 2009

RA Tronje Döhmer

Stephan Kropf
Rechtsanwalt

Der Horst Rehberger
Minister a.D.
Rechtsanwalt

Michael Rehberger
Rechtsanwalt

Sascha Marx
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Chrisula Tsialiastra
Rechtsanwältin

Phillip Schreiber
Rechtsanwalt

Hindenburgstraße 59
66119 Saarbrücken

Gerichtsfach 192

Sekretariat

Tel.: (+49)0681-96770-0
Fax: (+49)0681-96770-177
E-Mail: info@kropf-rehberger.de
Web: www.kropf-rehberger.de

USt-IdNr: DE 253763550

Niederlassung Magdeburg

Grosse Diesdorferstraße 48b
39110 Magdeburg
Tel./Fax: +49 391-4009-718

In Kooperation mit:

BrC Wirtschaftskanzlei Bruckhaus
Dipl.-Kfm. Dieter Bruckhaus
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

KROPF & REHBERGER

Eingegangen

28. Sep. 2009

RA Tronje Döhmer

wird gebeten, nunmehr über den diesseitigen Antrag vom 02.09.2009, auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen den Vollstreckungsschuldner, zu entscheiden.

Zwar hat der Vollstreckungsschuldner Widerspruch gegen die zu seinen Lasten ergangene einstweilige Verfügung vom 20.08.2009 erhoben, dies bedeutet nicht, dass aus diesem Grunde eine Entscheidung über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes bis zu einer Entscheidung über den Widerspruch zurück zu stellen ist.

Dies folgt daraus, dass die einstweilige Verfügung bis ihrer Aufhebung in Kraft bleibt und Verstöße dagegen mit Ordnungsgeld zu ahnden sind.

Vorliegend hält sich der Vollstreckungsschuldner keinesfalls gegen die Gebote der gegen ihn ergangenen einstweiligen Verfügung. Er verbreitet auch weiterhin das Dokument "Organisierte Unverantwortlichkeit", welches die zu unterlassenden Behauptungen enthält, über die Internetseiten www.projektwerkstatt.de und www.biotech-seilschaften.de.vu und schädigt damit auch weiterhin das Ansehen sowie die Persönlichkeitsechte der Vollstreckungsgläubiger.

Da der Termin der mündlichen Verhandlung über den Widerspruch des Vollstreckungsschuldners auf den 12.10.2009 verlegt worden ist, kann den Vollstreckungsgläubigern nicht weiter zugemutet werden, das Verhalten des Vollstreckungsschuldners weiterhin hinzunehmen.

Es wird daher um zeitnahe Entscheidung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

KROPF & REHBERGER

durch:

**gez.
Rechtsanwalt**

beglaubigt-

Rechtsanwalt

Stephan Kropf

Rechtsanwalt